



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen an der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22648

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)
Nr. 16 / 05 vom 25. Mai 2005

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Englisch
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

Vom 25. Mai 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

4

4

4

4

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Englisch
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn
Vom 25. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zugangsvoraussetzung	6
§ 3 Studienbeginn	6
§ 4 Umfang des Studiums	6
§ 5 Gliederung des Studiums	7
§ 7 Ziele des Studiums	9
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	9
§ 9 Modularisierung	11
§ 10 Kerncurriculum	11
§ 11 Profilbildung	12
§ 12 Studienberatung	12
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	13
§ 14 Erste Staatsprüfung	13
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch	14
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	14
§ 16 Kompetenzen	15
§ 17 Umfang des Studiums	16
§ 18 Module	16
§ 19 Kerncurriculum	18
§ 20 Profilbildung	18
§ 21 Grundstudium	18
§ 22 Zwischenprüfung	19
§ 23 Hauptstudium	19
§ 24 Erste Staatsprüfung	21
Teil III Schlussbestimmungen	22
§ 25 Übergangsbestimmungen	22
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22
Anhang:	23
Modulbeschreibungen	23

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (5) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Praktische Philosophie, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (6) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (5) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- a. den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,

- b. wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - c. eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als

Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben

- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,

schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßig vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins

Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,

- e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch wird allerdings ein Beginn zum Wintersemester empfohlen
- (2) Zu Beginn des Studiums ist ein sprachlicher Diagnosetest zu absolvieren. Dieser Test dient in erster Linie der gezielten Beratung der Studierenden in Bezug auf das angestrebte Studium. Als Diagnosetest wird der Münsteraner C-Test durchgeführt.
- (3) Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen des Basismoduls 5 (Sprachpraxis) sind unabdingbare Sprachkenntnisse. Diese werden durch ein Ergebnis von mindestens 60/100 Punkten des C-Tests nachgewiesen. Alternativ können diese Sprachkenntnisse

durch anerkannte Sprachzertifikate (z.B. TOEFL, Cambridge Certificate, ...) nachgewiesen werden.

- (4) Der Nachweis der übrigen fremdsprachlichen Kenntnisse gem. § 2 ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Englisch sollen sich die Studierenden anglistisches bzw. amerikanistisches Grundwissen aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen sollen grundlegende Fähigkeiten erworben werden: Die Studierenden sollen in den folgenden Bereichen in der Lage sein:

Sprachwissenschaft:

- zentrale linguistische Fragestellungen und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren und fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
- sprachwissenschaftliche Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
- Forschungsergebnisse adäquat darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen.

Literaturwissenschaft:

- verschiedene literaturtheoretische Positionen zu beschreiben und bedeutende literaturtheoretische Strömungen zu erläutern,
- literarische Texte verschiedener Genre selbständig zu analysieren und zu interpretieren,
- die Geschichte englischsprachiger Literaturen zu skizzieren,
- ausgewählte literaturhistorische Perioden sowie die in ihnen produzierten Texte zu verstehen und Zusammenhänge zu erläutern.

Fachdidaktik:

- wichtige Theorien, Modelle und Methoden der Sprach-, Literatur- und Kulturdidaktik angemessen darzustellen und zu reflektieren,
- Vorgehensweisen für didaktisches Handeln in Schule, Unterricht analytisch zu erfassen und unter Berücksichtigung möglicher Alternativen selbständig zu entwerfen und zu erproben.

Kulturwissenschaft:

- wichtige kulturwissenschaftliche Positionen zu erläutern,
- kulturtheoretische Ansätze auf konkrete kulturelle Aspekte der zielsprachlichen Kulturen anzuwenden,
- über bedeutende kulturelle Entwicklungen und deren Ursachen in englischsprachigen Ländern darzustellen.

Sprachpraxis:

- über eine der muttersprachlichen Kompetenz nahestehende mündliche und schriftliche Beherrschung des Englischen in der alltäglichen sowie wissenschaftlichen Kommunikation zu verfügen und diese anzuwenden,
- die zwischen dem Deutschen und Englischen bestehenden Strukturunterschiede auf allen Sprachebenen zu erkennen und zu berücksichtigen.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Englisch umfasst 40 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen, davon 8 SWS Fachdidaktik (gegliedert in 4 SWS Basismodul und 4 SWS Aufbaumodul).
- (2) Das Studium soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum im englischen Sprachraum enthalten; beim Studium zweier fremdsprachlicher Unterrichtsfächer in einem entsprechenden Land der Zielsprache nach Wahl. Vor der Zulassung zur Prüfung wird ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindesten drei Monaten dringend empfohlen.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule.
- (2) Basismodule vermitteln grundlegende Kenntnisse in den Ausbildungsbereichen *Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik* und *Kulturwissenschaft/Landeskunde*. Allen Basismodulen ist ein Teil der Sprachpraxis zugeordnet, da Sprachpraxis einen für zukünftige Sprachlehrkräfte übergeordneten Stellenwert hat. Die

Basismodule 1 – 3 werden im Umfang von je 6 SWS unterrichtet, das *Basismodul 4 (Kulturwissenschaft/Landeskunde)* hat einen Umfang von 4 SWS.

- (3) Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module. Basismodul 3 unterteilt sich in die Variante A (grundschulbezogen) bzw. B (vgl. Vorbemerkung der Modulbeschreibung im Anhang).

Grundstudium:

Basismodul 1 Sprachwissenschaft		(6 SWS)	
Einführung in die anglist. Sprachwissenschaft	P	2 SWS	TN
Proseminar Sprachwissenschaft	WP	2 SWS	PL
Einführung in die Phonetik und Phonologie	P	2 SWS	TLN oder PL
Basismodul 2 Literaturwissenschaft		(6 SWS)	
Einführung in die Literaturwissenschaft	P	2 SWS	TN
Proseminar Literaturwissenschaft	WP	2 SWS	PL
Comprehensive Language Course Elementary	P	2 SWS	TLN
Basismodul 3 Fachdidaktik (Varianten A und B)		(6 SWS)	
Einführung in die Fachdidaktik	P	2 SWS	TN
Proseminar Fachdidaktik	WP	2 SWS	PL
Comprehensive Language Course Intermediate	P	2 SWS	TLN oder PL
Basismodul 4 Kulturwissenschaft/ Landeskunde		(4 SWS)	
Einführung in die Kulturwissenschaft <u>oder</u>			
Einführung in die britische Landeskunde <u>oder</u>			
Einführung in die amerikanische Landeskunde	P	2 SWS	TN
German – English Translation	P	2 SWS	TLN oder PL
Summe SWS Grundstudium 22 SWS			

Hauptstudium:

Aufbaumodul 1 Sprachwissenschaft		(6 SWS)	
Hauptseminar Sprachwissenschaft (z.B. Theorien/Modelle)	P	2 SWS	TN/LN
Hauptseminar Sprachwissenschaft (z.B. Beschreibungsebenen)	P	2 SWS	TN/LN
Comprehensive Language Course Advanced II	P	2 SWS	TLN
Aufbaumodul 2 Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft /Landeskunde		(6 SWS)	
Hauptseminar zur anglistischen Literaturwissenschaft	P	2 SWS	TN/LN
Hauptseminar zur amerikanistischen Literaturwissenschaft	P	2 SWS	TN/LN
Veranstaltung des Hauptstudiums zur Kulturwissenschaft/ Landeskunde	WP	2 SWS	TN
Aufbaumodul 3 Fachdidaktik		(6 SWS)	
Veranstaltung des Hauptstudiums zur Fachdidaktik	P	2 SWS	LN
Schulpraktische Studien	WP		
Comprehensive Language Course Advanced I	P	4 SWS	TLN
Summe SWS Hauptstudium 18 SWS			

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch sämtliche sprachpraktischen Veranstaltungen der Module 1-4 (14 SWS), die Einführungsveranstaltungen der Basismodule 1 – 4 (8 SWS) sowie je eine Veranstaltung der Aufbaumodule 1-3 (6 SWS) gebildet und umfasst insgesamt 28 SWS.

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dauert drei Semester und umfasst 22 Semesterwochenstunden. Es besteht aus den in § 18 (4) aufgelisteten Basismodulen
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 4):
- einen Teilnahmenachweis in der Einführungsveranstaltung und eine Prüfungsleistung im Proseminar Sprachwissenschaft im Basismodul 1,
 - einen Teilnahmenachweis in der Einführungsveranstaltung und eine Prüfungsleistung im Proseminar Literaturwissenschaft im Basismodul 2,
 - einen Teilnahmenachweis in der Einführungsveranstaltung und eine Prüfungsleistung im Proseminar Fachdidaktik im Basismodul 3,
 - einen Teilnahmenachweis in der Einführungsveranstaltung im Basismodul 4,
 - eine Prüfungsleistung in einer Veranstaltung zur Sprachpraxis (wahlweise aus dem Basismodul 1, 3 oder 4).

- (3) Alle weiteren Veranstaltungen zur Sprachpraxis, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, sind mit einem Teilleistungsnachweis abzuschließen.
- (4) Jeder Teilleistungsnachweis muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.
- (5) Die Einführungsveranstaltungen der Basismodule 1 bis 4 sind jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen. Dieser wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test (45-75 Minuten) erworben.
- (6) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden. Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.
- (2) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 21 Abs. 2. Die Prüfungsform und die Prüfungsdauer werden durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Jede Teilprüfungsleistung muss bestanden werden.
- (3) Voraussetzung für die Bescheinigung über die Zwischenprüfung ist die Vorlage sämtlicher Scheine aus den Basismodulen. Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 15 Abs. 4 erbracht ist.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 18 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus den in § 18 (4) aufgelisteten Aufbaumodulen.
- (3) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben.

- (4) Der Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft umfasst je eine Teilleistung in den sprachpraktischen Teilen der Aufbaumodule 1 und 3 sowie eine weitere Teilleistung aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/ Kulturwissenschaft/ Landeskunde.

Der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik ist im Aufbaumodul 3 zu erwerben

- (5) Die Leistungsnachweise werden in folgender Form erbracht: Klausur, schriftliche Hausarbeit mit Referat zum Thema. Die jeweilige Form der Erbringung ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Englisch zu verwenden.
- (7) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Hierbei handelt es sich um das Proseminar im Basismodul 3 sowie um das Hauptseminar im Aufbaumodul 3. Ein Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Englisch erfolgt durch einen benoteten schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mind. fünf Seiten, der sowohl Beobachtungsergebnisse aus der Hospitationsphase als auch mindestens einen Verlaufplan eines selbst geplanten und gehaltenen Unterrichtsversuches beinhaltet. Zusätzlich soll das Praktikum in diesem Bericht kritisch reflektiert werden. Wird der Praktikumsbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so gilt die Praxisphase als nicht abgeschlossen.
- (8) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
- a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden des Instituts mit entsprechender Vor- und Nachbereitung durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein die restliche Zeit ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.
- b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das Fach Englisch gemäß § 14 Abs. 4:
 - a) eine fachwissenschaftliche Prüfung im Anschluss an eines der Aufbaumodule 1 und 2,
 - b) eine Prüfung in der Fachdidaktik im Anschluss an das Aufbaumodul 3.Eine dieser Prüfungsleistungen wird in einer schriftlichen, die andere in einer mündlichen Prüfung erbracht; dabei kann der Prüfling wählen, welche dieser Prüfungsleistungen schriftlich und welche mündlich erbracht werden soll. Die schriftliche Prüfung sowie mindestens 50 % der mündlichen Prüfung werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Generelle Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß Abs. 1 ist in der Regel die bestandene Zwischenprüfung.
- (3) Vor der Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik sollen die zu erbringenden Teilleistungsnachweise der Sprachpraxis (CLC-A I und CLC-A II) erworben worden sein.
- (4) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft ist außerdem der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft gemäß der Aufbaumodule 1 oder 2.
- (6) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist außerdem der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik gemäß Aufbaumodul 3
- (7) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Englisch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b sowie d gebildet.
- (8) Die schriftliche Hausarbeit kann im Fach Englisch angefertigt werden. Voraussetzung zur Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache abgefasst werden. Das Thema der Hausarbeit kann aus den fachinhaltlichen Bereichen der Module 1 - 3 gewählt werden.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 12. Januar 2005.

Paderborn, den 25. Mai 2005

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang: Modulbeschreibungen

Vorbemerkung

Das Basismodul 3 (Fachdidaktik) wird in zwei Varianten angeboten. Variante A umfasst den Studienschwerpunkt Grundschule. Diese Variante stellt das grundschulbezogene Modul dar. Variante B umfasst den Studienschwerpunkt HRGe. Die Studierenden belegen bei den Wahlpflichtveranstaltungen die Angebote gemäß des von ihnen gewählten Schwerpunkts.

Basismodul 1 Sprachwissenschaft

Das Basismodul 1 (Sprachwissenschaft) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft
2. Proseminar Sprachwissenschaft
3. Einführung in die Phonetik und Phonologie

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

Veranstaltung	Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft			
Modus	Turnus : jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • die Strukturebenen der englischen Sprache und ihre soziale, regionale und funktionale Differenzierung (Überblick über phonologische, morphologische, syntaktische, semantische und pragmatische Fakten einschließlich der psycholinguistischen und kognitiven Grundlagen) zu beschreiben, • die wesentlichen Funktionen von Sprache und Kommunikation und sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden anzuwenden. 			
Lehr- und Lernformen	Seminar			
Prüfungsformen	schriftlicher Test (45 – 75 Minuten)			
Zulassungsvoraussetzungen	parallele oder vorhergehende Teilnahme an der Veranstaltung "Phonetics and Phonology" (= Einführung in die Phonetik und Phonologie)			
Verortung im Studium	Einführung im Basismodul			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Notwendig für den Besuch eines Proseminars sowie Teil der Zwischenprüfung			

Veranstaltung	Proseminar Sprachwissenschaft			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • die Beschreibungsebenen der englischen Sprache und ihre soziale, regionale, funktionale und diachrone Differenzierung, einschließlich psycholinguistischer, kognitiver, sprachvergleichender und typologischer Aspekte anzuwenden, • die Teilgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik differenzieren und erläutern zu können. 			
Lehr- und Lernformen	Seminar			
Prüfungsformen	Prüfungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreich absolvierte Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft			
Verortung im Studium	Basismodul im Grundstudium; Teil der Zwischenprüfung			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul			

Veranstaltung	Sprachpraxis: Einführung in die Phonetik und Phonologie			
Modus	Turnus : jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • die Merkmale der Sprachlaute des Englischen, ihre Artikulation, ihren Phonemstatus, die Struktur des Phonemsystems der Sprache sowie die Bezüge zur Morphologie zu erläutern und anzuwenden. 			
Lehr- und Lernformen	Seminar / Übung			
Prüfungsformen	Teilleistungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). Prüfungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
Zulassungsvoraussetzungen	Mindestpunktzahl im sprachlichen Diagnosetest (60 von 100 Punkten)			
Verortung im Studium	Grundstudium (Veranstaltung im Basismodul); kann als Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Prüfungsleistung in der Zwischenprüfung			

Verwendbarkeit des Moduls: Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Aufbaumodul 1 Sprachwissenschaft (6 SWS)

Im Aufbaumodul 1 (Sprachwissenschaft) belegen die Studierenden gemäß § 18 (4) mindestens zwei Hauptseminare und wählen dabei aus den unterschiedlich ausgewiesenen Bereichen der Sprachwissenschaft aus (z.B. Theorien/Modelle; Beschreibungsebenen und Anwendungsbereiche). Eines dieser Hauptseminare ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Zusätzlich belegen die Studierenden im Aufbaumodul 1 die sprachpraktische Veranstaltung Comprehensive Language Course Advanced II und schließen diese mit einem Leistungsnachweis ab.

Veranstaltung				
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 4		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibungsebenen der englischen Sprache und ihrer sozialen, regionalen, funktionalen und diachronen Differenzierung, einschließlich psycholinguistischer, kognitiver, sprachvergleichender und typologischer Aspekte eigenständig fundiert darstellen und bewerten zu können, • sich über den aktuellen Forschungsstand informieren zu können, • angemessene Methoden zur Darstellung linguistischer Sachverhalte anwenden zu können. 			
Lehr- und Lernformen	Seminar			
Prüfungsformen	Teilnahmenachweise: regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. Leistungsnachweise: Referat und/oder Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten).			
Zulassungsvoraussetzungen	Basismodul Sprachwissenschaft			
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium			
Art des Moduls	Aufbaumodul			

Veranstaltung	CLC Advanced (II)			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzungsstrategien vom Deutschen ins Englische auf Grundlage ganzer Textzusammenhänge, die die gesamte Bandbreite von Satzbau und Vokabular umfassen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sprachlichen Kodierungsstrategien der zwei Sprachen im Hinblick auf syntaktische Strukturen und Informationsgliederung zu erkennen und anzuwenden 			
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	Leistungsnachweis: Thesenpapier, Hausaufgaben, Referat oder Klausur (90 Minuten)			
Zulassungsvoraussetzungen	Zwischenprüfung; erfolgreiche Teilnahme an CLC-Advanced I			
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium			
Art des Moduls	Aufbaumodul			

Verwendbarkeit des Moduls: Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Basismodul 2: Literaturwissenschaft

Das Basismodul 2 (Literaturwissenschaft) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die Literaturwissenschaft
2. Proseminar Literaturwissenschaft
3. Comprehensive Language Course Elementary (CLC-E)

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

Veranstaltung	Einführung in die Literaturwissenschaft			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen nach erfolgreicher Teilnahme der Veranstaltung imstande sein: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens drei verschiedene literaturtheoretische Modelle und Methoden zu kennen und unterscheiden zu können • Gattungstypen und -formen, literarische Stilmittel sowie erzähltheoretische Begriffe zu erläutern • verschiedene Epochen der englischen und amerikanischen Literatur benennen 			
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)			
Zulassungsvoraussetzungen	Keine			
Verortung im Studium	Einführung im Basismodul			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Notwendig für den Besuch eines Proseminars			

Veranstaltung	Anglist. oder Amerik. Promseminar				
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2			
Prüfbare Standards	Zielsetzung des Proseminars ist es, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln: <ul style="list-style-type: none"> • die in der Einführungsveranstaltung erworbenen Kenntnisse bei Analyse und Interpretation literarischer Texte anzuwenden • gattungsspezifische Gesichtspunkte bei der Analyse einzubeziehen 				
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme				
Prüfungsformen	Prüfungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).				
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreich absolvierte Einführung in die Literaturwissenschaft				
Verortung im Studium	Basismodul im Grundstudium; Teil der Zwischenprüfung				
Art des Moduls	Basismodul				
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul				

Veranstaltung	CLC-Elementary				
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2			
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • die Fertigkeiten in den Bereichen Sprechen, Hören, Lesen und Schreiben der englischen Sprache anzuwenden • die Bedeutung dieser Fertigkeiten für den kommunikativen Sprachgebrauch einzuschätzen und zu erläutern • das Wissen um das grammatische System des Englischen (insbesondere: Zeit, Aspekt und verbale Ergänzungen) zu vergrößern • den aktiven und passiven Wortschatzes in ausgewählten Wortfeldern situationsgemäß anzuwenden 				
Lehr- und Lernformen	Seminar / Übung				
Prüfungsformen	Leistungsnachweis durch: Klausur (90 Minuten) und Hausaufgaben.				
Zulassungsvoraussetzungen	Englischkenntnisse auf Leistungskursniveau; Mindestpunktzahl im sprachlichen Diagnosetest (60 von 100 Punkten)				
Verortung im Studium	Veranstaltung im Basismodul				
Art des Moduls	Basismodul				
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Voraussetzung für den Besuch des Comprehensive Language Course Intermediate (CLC-I)				

Verwendbarkeit des Moduls: Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Aufbaumodul 2 Literaturwissenschaft / Kulturwissenschaft / Landeskunde (6 SWS)

Im Aufbaumodul 2 (Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft/Landeskunde) belegen die Studierenden gemäß § 18 (4) mindestens zwei Hauptseminare zur Literaturwissenschaft und wählen dabei aus den unterschiedlich ausgewiesenen Bereichen der Literaturwissenschaft aus (z.B. anglistische Literaturwissenschaft; amerikanistische Literaturwissenschaft). Eines dieser Hauptseminare ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

Zusätzlich belegen die Studierenden im Aufbaumodul 2 eine Veranstaltung zur Kulturwissenschaft/Landeskunde und schließen diese mit einem Leistungsnachweis ab.

Veranstaltung		Anglistisches Hauptseminar			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2			
Prüfbare Standards	Die Teilnahme an diesem Hauptseminar soll die Studierenden in die Lage versetzen: <ul style="list-style-type: none"> • methodisch fundierte eigenständige Analysen und Interpretationen literarischer Texte zu verfassen • angemessene Überlegungen zur gesellschaftlichen Relevanz und literarischen Wertung der untersuchten Texte anzustellen • literarische Texte in die englische Literaturgeschichte einzuordnen 				
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen				
Prüfungsformen	Teilnahmenachweis: regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. Leistungsnachweis: Referat und/oder Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten).				
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar				
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium				
Art des Moduls	Aufbaumodul				
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina				

Veranstaltung		Amerikanistisches Hauptseminar			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2			
Prüfbare Standards	Die Teilnahme an diesem Hauptseminar soll die Studierenden in die Lage versetzen: <ul style="list-style-type: none"> • methodisch fundierte eigenständige Analysen und Interpretationen literarischer Texte zu verfassen • angemessene Überlegungen zur gesellschaftlichen Relevanz und literarischen Wertung der untersuchten Texte anzustellen • literarische Texte in die amerikanische Literaturgeschichte einzuordnen 				
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen				
Prüfungsformen	Teilnahmenachweis: regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. Leistungsnachweis: Referat und/oder Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten).				
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar				
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium				
Art des Moduls	Aufbaumodul				
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina				

Veranstaltung	Kulturwissenschaftliches/Landeskundliches Hauptseminar			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Dieses Hauptseminar soll die Studierenden dazu befähigen: <ul style="list-style-type: none"> • kulturelle Phänomene anglophoner Länder selbstständig und methodisch begründet zu untersuchen • diese Phänomene innerhalb des kulturellen Kontextes des jeweiligen Landes einzuordnen und Kriterien für deren Bewertung zu entwickeln • bisherige Forschungsergebnisse einzubeziehen 			
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen			
Prüfungsformen	Teilnahmenachweis: regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat.			
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar			
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium			
Art des Moduls	Aufbaumodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina			

Verwendbarkeit des Moduls: Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Basismodul 3 Fachdidaktik

Das Basismodul 3 (Fachdidaktik) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die Fachdidaktik
2. Proseminar Fachdidaktik
3. Comprehensive Language Course Intermediate (CLC-I)

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

Veranstaltung	Einführung in die Fachdidaktik			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens drei verschiedene fachdidaktische Modelle erläutern und kritisch bewerten zu können • Definitionen von fachdidaktischer Terminologie anwenden zu können • Grundlagen der Unterrichtsgestaltung beachten und anwenden können 			
Lehr- und Lernformen	Seminar oder Vorlesung, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)			
Zulassungsvoraussetzungen	Keine			
Verortung im Studium	Einführung im Basismodul			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Notwendig für den Besuch eines Proseminars			

Veranstaltung	Fachdidaktisches Proseminar			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	<p>Das Basismodul beinhaltet eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit den Beschreibungsebenen von Unterricht, die in der Einführung in die Fachdidaktik im Einführungsmodul grundgelegt wurden. Dazu gehören z.B. Lehrveranstaltungen zu den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrwerksanalyse - Curricula - Unterrichtsmethoden - Language Games - kommunikative Arbeitsformen - Unterrichtsplanung. <p>In den Veranstaltungen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Aspekte der Struktur und der Funktion von Unterricht gegeben, die ein solides Basiswissen sichern, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachdidaktische Fragestellungen und Sachverhalte angemessen und sach- und adressatenbezogen darstellen und präsentieren sowie hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einordnen • fachliche Inhalte in unterrichtliche Zusammenhänge bringen und reflektieren • etc. <p>Aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen aus den o.g. Bereichen wählen Studierende nach eigenen Schwerpunktsetzungen und Interessen zwei aus.</p>			
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	Prüfungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreich absolvierte Einführung in die Fachdidaktik			
Verortung im Studium	Basismodul im Grundstudium; Teil der Zwischenprüfung			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul			

Veranstaltung	CLC Intermediate			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	<p>Die Studierenden sollen in der Lage sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sprachbasierten Lern- und Arbeitstechniken anzuwenden • die Grammatik des Englischen (insbesondere: Modalität, Indirekte Rede, Topikalisierung, Relativ- und Konditionalsätze) vertiefend zu erläutern und anzuwenden • den aktiven und passiven Wortschatzes in ausgewählten Wortfeldern zu erweitern und angemessen anzuwenden 			
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	Teilleistungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). Prüfungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreich absolvierte Einführung in die Sprachwissenschaft; CLC-E			
Verortung im Studium	Basismodul im Grundstudium; kann als Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Teil der Zwischenprüfung			

Verwendbarkeit des Moduls: Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Aufbaumodul 3 Fachdidaktik (6 SWS)

Im Aufbaumodul 3 (Fachdidaktik) belegen die Studierenden gemäß § 18 (4) mindestens ein Hauptseminar zur Fachdidaktik, und wählen dabei aus den unterschiedlich ausgewiesenen Bereichen der Fachdidaktik aus (z.B. Theorien/Modelle; Curriculum und Lehr-/Lernprozesse). Dieses Hauptseminar ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

Außerdem gehört das Fachpraktikum Englisch in das Aufbaumodul 3 Fachdidaktik.

Zusätzlich belegen die Studierenden im Aufbaumodul 3 die sprachpraktische Veranstaltung Comprehensive Language Course Advanced I und schließen diese mit einem Leistungsnachweis ab.

Veranstaltung	Hauptseminar			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	<p>Das Aufbaumodul beinhaltet eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit den Beschreibungsebenen von Unterricht, die im Basismodul in die Fachdidaktik grundgelegt wurden. Dazu gehören weiterführende Lehrveranstaltungen z.B. zu den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrwerksanalyse - Curricula - Unterrichtsmethoden - Language Games - kommunikative Arbeitsformen - Unterrichtsplanung - Medienkompetenz. <p>In den Veranstaltungen des Moduls erwerben die Studierenden detaillierte vertiefende Einsichten in die Aspekte der Struktur und der Funktion von Unterricht und sichern so ein solides Fachwissen, indem sie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien und Lehrpläne, Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien sowie Prozesse fachlichen und überfachlichen Lernens analysieren und einordnen. • fachspezifische Diagnoseverfahren, Förderungsmöglichkeiten und Formen der Leistungsbewertung erläutern und eigene Entwürfe dazu kritisch reflektieren • etc. <p>Aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen aus den o.g. Bereichen wählen Studierende nach eigenen Schwerpunktsetzungen und Interessen zwei aus.</p>			
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen			
Prüfungsformen	<p>Teilnahmenachweis: regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat.</p> <p>Leistungsnachweis: Referat und/oder Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten).</p>			
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar			
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium			
Art des Moduls	Aufbaumodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina			

Fachpraktikum

Veranstaltung	Fachpraktikum		
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 2	wahlweise semesterbegleitend oder als Blockpraktikum
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • Am Beispiel des Englischunterrichts an einer Grundschule, Gesamtschule oder an einer Haupt- oder Realschule sollen die Teilnehmer die Unterrichtswirklichkeit zu erläutern und kritisch zu reflektieren. • Auf der Basis des erworbenen Wissens eigene erste Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren. 		
Lehr- und Lernformen	Vor- und nachbereitendes Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht der Schule und selbstständige Entwicklung von Unterrichtsentwürfen		
Prüfungsformen	Referat mit Thesenpapier oder schriftlicher Unterrichtsentwurf mit Hausarbeit (Praktikumsbericht mit kritischer Reflexion); mind. einen eigenen Unterrichtsversuch.		
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar der Fachdidaktik		
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium		
Art des Moduls	Aufbaumodul		
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina		

Veranstaltung	CLC Advancend (I)			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 4		
Prüfbare Standards	Studierende sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • funktionale, kommunikative Textstruktur, wie sie beispielsweise in wissenschaftlichen Essays Verwendung findet zu erkennen • textgrammatischen Strukturen und Signalen zur Kohäsion von Texten anzuwenden. • grammatikalischen Voraussetzungen, einschließlich von Satzbauvarianten und der Modifizierung von Nominal- und Verbalphrasen zu erläutern und anzuwenden. 			
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	Teilleistungsnachweis durch: Klausur (90 Minuten), Essay oder Hausaufgaben			
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreich absolvierte Einführung in die Sprachwissenschaft; Zwischenprüfung			
Verortung im Studium	Aufbaumodul im Hauptstudium			
Art des Moduls	Aufbaumodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina			

Verwendbarkeit des Moduls: Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

Basismodul 4 Kulturwissenschaft/Landeskunde

Das Basismodul 4 (Kulturwissenschaft/Landeskunde) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die Kulturwissenschaft oder Einführung in die britische Landeskunde oder Einführung in die amerikanische Landeskunde
2. German-English Translation

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

Veranstaltung	Einführung in die Kulturwissenschaft			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens drei verschiedene kulturtheoretische Modelle und Methoden kennen • kulturtheoretischer Begriffe definieren können • verschiedene Strömungen der englischen sowie amerikanischen Kulturwissenschaften identifizieren und deren Merkmale beschreiben können 			
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)			
Zulassungsvoraussetzungen	Keine			
Verortung im Studium	Einführung im Basismodul			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Notwendig für den Besuch eines Proseminars			

oder

Veranstaltung	Einführung in die britische/amerikanische Landeskunde			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none"> • geschichtliche, historische, politische und kulturelle Grundkenntnisse englischsprachiger Länder beherrschen und im Schulalltag anwenden können 			
Lehr- und Lernformen	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
Prüfungsformen	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)			
Zulassungsvoraussetzungen	Keine			
Verortung im Studium	Einführung im Basismodul			
Art des Moduls	Basismodul			
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Notwendig für den Besuch eines Proseminars			

Veranstaltung	Sprachpraxis German-English Translation			
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
Prüfbare Standards	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • anhand der Analyse von Sätzen und Texten sowohl die Divergenzen in den sprachlichen Kodierungsstrategien als auch Äquivalenzen des Englischen und Deutschen auf allen Sprachebenen erkennen, erläutern und angemessen anwenden können. 			
Lehr- und Lernformen	Seminar / Übung			
Prüfungsformen	Teilleistungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). Prüfungsnachweis: Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
Zulassungsvoraussetzungen	CLC-Elementary			
Verortung im Studium	Veranstaltung im Basismodul; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
Art des Moduls	Basismodul			

Verwendbarkeit des Moduls: Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN